Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AP CabTron GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen der AP CabTron GmbH als Lieferant und dem Kunden als Lieferantin bzw. Unternehmerin und ihren Kunden (nachfolgend «Besteller» genannt).

Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Dienstleistungen der AP CabTron GmbH, insbesondere im Bereich Kabelkonfektion, Litzenverarbeitung, Kabelbaumfertigung und Baugruppenmontage.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, sofern diese von AP CabTron GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

Mit der Erteilung eines Auftrags bzw. der Annahme einer Offerte anerkennt der Besteller diese AGB.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Offerten, Zeichnungen, technische Unterlagen und geistiges Eigentum

Sämtliche von AP CabTron GmbH erstellten Offerten, Kalkulationen, Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Muster, technischen Beschreibungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum von AP CabTron GmbH.

Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von AP CabTron GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für eigene bzw. fremde Fertigungszwecke verwendet werden.

Das Urheberrecht sowie sämtliche damit verbundenen Schutzrechte an den von AP CabTron GmbH erstellten Unterlagen und Konstruktionen verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, bei AP CabTron GmbH.

Vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Stücklisten, technische Spezifikationen und sonstige Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Der Besteller sichert zu, dass er über die erforderlichen Rechte zur Verwendung und Weitergabe dieser Unterlagen verfügt.

AP CabTron GmbH ist berechtigt, die bereitgestellten Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags zu verwenden.

Offerten von AP CabTron GmbH sind, während 30 Kalendertagen verbindlich, sofern in der jeweiligen Offerte keine abweichende Bindefrist festgelegt ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF), exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der jeweiligen Offerte bzw. Auftragsbestätigung. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen.

AP CabTron GmbH behält sich das Recht vor, angemessene Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich nach Auftragserteilung wesentliche Kostenfaktoren verändern. Dies betrifft insbesondere Preisänderungen bei Rohmaterialien, Kupfer, Kabeln, Steckverbindern, Zulieferanten, Transportkosten, Zöllen, Wechselkursen oder sonstigen Beschaffungs- und Produktionskosten.

Solche Preisanpassungen werden dem Besteller nach Möglichkeit vorgängig mitgeteilt.

Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verzugszins beträgt 8 % pro Jahr, sofern kein anderer gesetzlich zulässiger Zinssatz vereinbart wurde. AP CabTron GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden vor.

Das Fehlen unwesentlicher Teile einer Lieferung oder geltend gemachte Garantie- bzw. Mängelansprüche berechtigen den Besteller nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen, soweit gesetzlich zulässig.

Bei Zahlungsverzug ist AP CabTron GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten.

4. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der AP CabTron GmbH.

Nutzen und Gefahr gehen, soweit gesetzlich zulässig, mit Übergabe der Ware an den Transporteur bzw. mit Verlassen des Betriebsareals von AP CabTron GmbH auf den Besteller über. Dies gilt auch bei vereinbarter franko- oder frachtfreier Lieferung.

Bei Direktlieferungen durch Zulieferanten erfolgt der Gefahrenübergang nach den vereinbarten Lieferbedingungen.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

AP CabTron GmbH verpflichtet sich, die Ware fachgerecht für den Versand vorzubereiten. Besondere Transport-, Verpackungs- oder Versicherungsanforderungen sind vom Besteller rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Bestellers.

5. Prüfung und Abnahme der Lieferung sowie Mängelrüge

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Identität und erkennbare Mängel zu überprüfen.

Offensichtliche Mängel sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen sind AP CabTron GmbH innerhalb von **8 Arbeitstagen** nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.

Verdeckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.

Die Mängelrüge muss eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels sowie, soweit möglich, Angaben zur betroffenen Artikelnummer, Auftragsnummer und Stückzahl enthalten.

Unterbleibt eine rechtzeitige und ordnungsgemässe Mängelrüge, gilt die Lieferung im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

Beanstandete Ware darf ohne vorgängige Zustimmung von AP CabTron GmbH weder verändert noch weiterverarbeitet, eingebaut oder an Dritte weitergegeben werden. AP CabTron GmbH ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen.

Bei berechtigten Mängelansprüchen entscheidet AP CabTron GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Mängelbehebung. Diese kann insbesondere durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder eine angemessene Preisreduktion erfolgen.

Besondere Bestimmungen für Kabelkonfektionen:

Bei Kabelkonfektionen, Kabelbäumen und Baugruppen ist der Besteller verpflichtet, die Ware vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten technischen Spezifikationen zu prüfen.

Eine Weiterverarbeitung oder ein Einbau trotz erkennbarer Mängel kann die Mängelrechte hinsichtlich der daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten ausschliessen.

6. Lieferfristen und Lieferverzögerungen

Die in Offerten und Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferfristen gelten ab Eingang sämtlicher für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Materialien und Informationen.

Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, als Richttermine.

AP CabTron GmbH bemüht sich, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Für Verzögerungen aufgrund von Umständen ausserhalb des Einflussbereichs von AP CabTron GmbH, insbesondere Lieferverzögerungen bei Zulieferanten, Materialengpässen, Produktionsausfällen, Transportproblemen, behördlichen Massnahmen, Naturereignissen oder höherer Gewalt, kann AP CabTron nicht haftbar gemacht werden, soweit gesetzlich zulässig.

AP CabTron GmbH informiert den Besteller bei absehbaren wesentlichen Lieferverzögerungen nach Möglichkeit zeitnah.

Aus der Überschreitung unverbindlicher Liefertermine entstehen keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte, soweit gesetzlich zulässig.

7. Auftragsänderungen und Annullierungen

Auftragsänderungen, insbesondere hinsichtlich Stückzahlen, technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, Materialien oder Lieferterminen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von AP CabTron GmbH.

Zusätzliche Aufwendungen und Mehrkosten aufgrund nachträglicher Änderungen werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt.

Die Annullierung eines bestätigten Auftrags bedarf der schriftlichen Zustimmung von AP CabTron GmbH.

Bei einer einvernehmlichen Annullierung ist AP CabTron GmbH berechtigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Annullierung angefallenen und nachweisbaren Kosten geltend zu machen. Dazu gehören insbesondere:

- Bereits beschaffte Materialien und Komponenten.
- Bereits erbrachte Arbeits- und Produktionsleistungen.
- Kosten für Sonderbeschaffungen und nicht mehr stornierbare Bestellungen.
- Kosten von Zulieferanten und Unterlieferanten.
- Auftragsbezogene Entwicklungs-, Planungs- und Einrichtungskosten.

AP CabTron GmbH behält sich vor, bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers weitere Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Garantie und Gewährleistung

AP CabTron GmbH gewährt, soweit in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde, eine Garantiefrist von 12 Monaten ab Lieferung.

Die Garantie umfasst ausschliesslich nachweisbare Material- und Fabrikationsfehler, die auf eine mangelhafte Leistung von AP CabTron GmbH zurückzuführen sind.

Voraussetzung für eine Garantieleistung ist die Einhaltung der Prüf- und Rügepflichten gemäss Ziffer 5 dieser AGB.

Bei berechtigten Garantieansprüchen erfolgt die Mängelbehebung nach Wahl von AP CabTron GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder angemessene Preisreduktion.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf:

- Schäden durch unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Montage oder Verwendung.
- Schäden durch übermässige mechanische, thermische oder elektrische Beanspruchung.
- Schäden durch falsche Installation, fehlerhafte Verdrahtung ausserhalb des Verantwortungsbereichs von AP CabTron GmbH oder unsachgemässe Wartung.
- Veränderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte ohne vorgängige Zustimmung von AP CabTron GmbH.
- Natürlichen Verschleiss sowie Schäden durch Unfälle oder höhere Gewalt.
- Mängel, die auf fehlerhafte, unvollständige oder unzutreffende Zeichnungen, Stücklisten, technische Angaben oder sonstige Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind, sofern AP CabTron GmbH diese Fehler nicht zu vertreten hat.
- Fehler an Materialien oder Komponenten, die vom Besteller bereitgestellt wurden, soweit AP CabTron GmbH diese bei der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen konnte und keine anderweitige Haftung besteht.

Durch einzelne Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt keine neue Garantiefrist für die gesamte ursprüngliche Lieferung, soweit gesetzlich zulässig.

Zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Beträge Eigentum von AP CabTron GmbH.

AP CabTron GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Zahlungsverzug ist AP CabTron GmbH berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Herausgabe der noch im Eigentum von AP CabTron GmbH stehenden Ware zu verlangen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

AP CabTron GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine von ihr zu vertretende Vertragsverletzung verursacht werden.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von AP CabTron GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, Betriebsunterbrechungen oder Ansprüche Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Eine Haftung für Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben, Zeichnungen, Stücklisten, technische Spezifikationen oder sonstige Vorgaben des Bestellers zurückzuführen sind, wird ausgeschlossen, sofern AP CabTron GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, AP CabTron GmbH auf besondere sicherheitsrelevante Anforderungen, Einsatzbedingungen und technische Risiken der zu fertigenden Kabelkonfektionen und Baugruppen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie für weitere gesetzlich zwingend haftungsbegründende Tatbestände kann nicht ausgeschlossen werden.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von AP CabTron GmbH, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Unruhen, Streiks, behördliche Anordnungen, Energieengpässe, Lieferkettenunterbrüche oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, befreien AP CabTron GmbH für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

AP CabTron GmbH informiert den Besteller über solche Umstände und deren voraussichtliche Auswirkungen, sobald dies zumutbar möglich ist.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen AP CabTron GmbH und dem Besteller untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht/CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der AP CabTron GmbH.

AP CabTron GmbH

Wir schaffen Verbindungen.